

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Fühner, Anna Bauseneick, Sophie Ramdor, Lukas Reinken und Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

„Körpererkundungsräume“ in niedersächsischen Kindertagesstätten

Anfrage der Abgeordneten Christian Fühner, Anna Bauseneick, Sophie Ramdor, Lukas Reinken und Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU), eingegangen am 07.07.2023 - Drs. 19/1849
an die Staatskanzlei übersandt am 10.07.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 11.08.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ausweislich eines Berichtes der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* u. a. vom 01.07.2023 unter der Überschrift „Raum für ‚Doktorspiele‘ geplant: Landesjugendamt geht gegen Kita in Hannover vor“ sollten in einer hannoverschen Kita sogenannte Körpererkundungsräume für das Ausleben und Ausprobieren frühkindlicher Sexualität eingerichtet werden. Im Auftrag des Kultusministeriums habe das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie angesichts drohender Kindeswohlgefährdung das pädagogische Konzept der Körpererkundungsräume gestoppt und verfügt, das pädagogische Konzept der Kita sowie deren Kinderschutzkonzept sofort zu überarbeiten.

Ausweislich eines Berichtes des online-Nachrichtenportals *t-online* vom 01.07.2023 unter der Überschrift „Empörung über geplanten ‚Doktorspiele‘-Raum in Kita“ ist seitens des Kultusministeriums ein Kinderschutzkonzept für alle Kitas in Niedersachsen in Planung, welches auch das „gewaltfreie und sichere Erkunden des Körpers beinhalte“.

Im Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen 2022 bis 2027 findet sich die Formulierung: „Wir wollen eine Kinderschutzstrategie für Niedersachsen entwickeln, um ein flächendeckendes und verlässliches Angebot sicherzustellen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die psychische und auch psychosexuelle Entwicklung ist Teil einer jeden individuellen kindlichen Entwicklung, deren Grundlage unbefangene kindliche Körperwahrnehmungen und Körpererleben einschließlich der Erfahrungen von Schamgefühl und Grenzen sind. Diese sind von einer Erwachsenenicht auf Sexualität klar zu unterscheiden und abzugrenzen.

Der Niedersächsische Orientierungsplan für die Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Kindertageseinrichtungen für Kinder (2005) führt aus: „Bei der methodischen Heranführung der Kinder an Lerngelegenheiten geht es um zweierlei: Die Förderung der individuellen Persönlichkeitsentwicklung (Ich-Stärke, „Eigen-Sinn“, personale Kompetenz) und die Förderung der sozialen Beziehungsfähigkeit (Sozialkompetenz, Gemeinnsinn, interpersonale Kompetenzen). Es ist die hohe Kunst der Elementar-Pädagogik, Lernprozesse durch eigenaktives Handeln von Kindern allein und in der Gruppe zu ermöglichen. Gleichzeitig müssen auf der Basis der Beobachtung konkreter Situationen zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Angebote für einzelne Kinder oder die ganze Kindergruppe entwickelt werden. Grundvoraussetzung des Lernens ist die Herstellung von sicheren Beziehungen der Kinder untereinander und zu ihrer Erzieherin / ihrem Erzieher.“

Ferner heißt es dort: „Alle Kinder müssen ihre eigene Geschlechtsidentität entwickeln können, ohne durch stereotype Sichtweisen und Zuschreibungen in ihren Erfahrungsmöglichkeiten eingeschränkt zu werden.“

Eine kindgerechte Sexualpädagogik muss auch das Ziel verfolgen, Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Kinder, die bei der Entwicklung vertrauensvoller Beziehungen und eines positiven Körperbildes gestärkt und unterstützt werden, sind besser vor Übergriffen und Missbrauch geschützt. Umgekehrt können Kinder, deren Schutz gewahrt ist, ungezwungener ihren Körper entdecken, sichere Beziehungen eingehen und Antworten auf ihre Fragen zu Körperentwicklung und Sexualität bekommen.

Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen hat den Auftrag, die Entwicklungsschritte von Kindern auch im Hinblick auf ihre psychosexuelle Entwicklung professionell zu begleiten und die Umsetzung einer kindgerechten Sexualpädagogik kontinuierlich im Team zu reflektieren und zu entwickeln. Diese sollte nach Möglichkeit immer in den pädagogischen Alltag eingebettet sein und an die individuellen Erkenntnisinteressen eines Kindes anknüpfen.

1. Wie bewertet die Landesregierung das Konzept sogenannter Körpererkundungsräume?

Die Kindertageseinrichtungen setzen die in der Vorbemerkung genannten pädagogischen Ziele in unterschiedlichen Konzepten um. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass hierfür keine „Körpererkundungsräume“ in Kindertageseinrichtungen eingerichtet werden müssen. Es gibt insbesondere keine gesetzlichen Vorgaben oder Erlasse seitens des Kultusministeriums (MK) oder Landesjugendamtes, solche Räume einzurichten.

Das von den Fragestellerinnen und Fragestellern in Bezug genommene pädagogische Konzept der Hannoveraner Kindertagesstätte hielt einer Überprüfung durch das hierfür zuständige Landesjugendamt nicht stand. Die Kindertagesstätte erhielt die Auflage, ihr pädagogisches Konzept zu überarbeiten. Die Landesregierung sieht das Konzept dieser Kindertagesstätte insofern kritisch.

2. Wie sieht dieses Konzept aus, und wer hat es erstellt?

Das Konzept wurde durch die von den Fragestellerinnen und Fragestellern in Bezug genommene Kindertagesstätte erstellt. Es sieht die Nutzung eines Körpererkundungsraums als Teil der räumlichen Ausstattung einer Kindertageseinrichtung vor.

3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass das „gewaltfreie und sichere Erkunden des Körpers“ in Kitas vermittelt und praktiziert werden soll?

Die Formulierung des „gewaltfreien und sicheren Erkundens des Körpers“ wurde durch die Fragestellerinnen und Fragesteller der Presseberichterstattung entnommen und stammt in dieser Form nicht von der Landesregierung.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass Gewaltfreiheit und Sicherheit Grundvoraussetzung für kindliches Lernen in allen Bildungsbereichen sind.

Die kindliche Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung ist dem Bildungsauftrag für niedersächsische Kindertageseinrichtungen entsprechend zu fördern. Bestandteil der Identitätsfindung ist auch die Wahrnehmung und das Kennenlernen des eigenen Körpers durch das Kind selbst.

Kinder müssen bei dieser Entwicklung durch Eltern und pädagogische Fachkräfte altersangemessen begleitet werden. Insbesondere Kleinkinder müssen soziale Regeln und Normen erlernen, zu denen auch das Einhalten von (Körper-)Grenzen gegenüber anderen Kindern gehört.

4. Wann, wie und durch wen ist das Kultusministerium zum ersten Mal auf das Konzept der „Körpererkundungsräume“ in der Kita in Hannover aufmerksam geworden?

In der Poststelle des MK ging am 15.05.2023 der Hinweis auf einen „Ruheraum zur Ausübung von Körpererkundungsspielen“ in einer Hannoveraner Kindertagesstätte per E-Mail ein, welcher an das zuständige Fachreferat weitergeleitet wurde. Dieses Schreiben wurde durch das MK am 16.05.2023 zuständigkeithalber an den Fachbereich II des Landesjugendamts mit der Bitte um Nachverfolgung weitergeleitet.

5. Was ist daraufhin durch wen und wann im Kultusministerium veranlasst worden?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wann, wie und durch wen ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zum ersten Mal auf das Konzept der „Körpererkundungsräume“ aufmerksam geworden?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat am 01.07.2023 aus der Presseberichterstattung von den „Körpererkundungsräumen“ erfahren.

7. Was ist daraufhin durch wen und wann im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung veranlasst worden?

Das zuständige Landesjugendamt war zum in der Antwort zu Frage 6 benannten Zeitpunkt bereits aktiv geworden. Aus diesem Grund bestand für das MS kein weiterer Handlungsbedarf.

8. Sind die Kultusministerin, deren Staatssekretärin und/oder dessen Staatssekretär von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt worden? Wenn ja, wann, wie und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, weshalb nicht?

Die Kultusministerin erfuhr am 06.06.2023 von der Existenz des Konzepts in der Hannoveraner Kindertagesstätte. In Bezug auf das Konzept der Hannoveraner Kindertagesstätte war zu diesem Zeitpunkt nichts zu veranlassen, da dieses bereits am 16.05.2023 durch das Fachreferat dem zuständigen Landesjugendamt zur Überprüfung übergeben worden war. Die Staatssekretärin des MK erfuhr am 01.07.2023 von der Existenz des Konzepts in der Hannoveraner Kindertagesstätte. Der Staatssekretär des MK erfuhr ebenfalls am 01.07.2023 hiervon. Auch durch die Staatssekretärin und den Staatssekretär war insoweit wegen der zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgten Übergabe des Vorgangs an das Landesjugendamt nichts zu veranlassen.

Bezüglich der Maßnahmen des Landesjugendamts wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Sind der Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und/oder dessen Staatssekretärin von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt worden? Wenn ja, wann, wie und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, weshalb nicht?

Der Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat am 01.07.2023 direkt aus der Presse von dem Vorgang erfahren. Die Staatssekretärin im MS wurde am 01.07.2023 unmittelbar nach dem Pressebericht der *dpa* über den Vorgang informiert. Die Zuständigkeit für Kindertagesbetreuung auf Landesebene liegt beim MK und dem nachgeordneten Bereich des MK.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Ist das Justizministerium seitens des Kultusministeriums oder des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt worden? Wenn ja, wann, wie und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, weshalb nicht?

Nein. Zuständigkeiten des Justizministeriums (MJ) waren nicht betroffen.

11. Wann hat es den ersten Kontakt bzw. Bericht zwischen dem Kultusministerium und dem Landesjugendamt hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der in der Vorbemerkung benannten Kita gegeben?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

12. Welches Ressort zeichnet für das in der Vorbemerkung angeführte Kinderschutzkonzept verantwortlich, das nach der Berichterstattung das „gewaltfreie und sichere Erkunden des Körpers beinhaltet“?

Die von den Fragestellerinnen und Fragestellern wiedergegebene Passage aus der Presseberichterstattung, es sei „seitens des Kultusministeriums ein Kinderschutzkonzept für alle Kitas in Niedersachsen in Planung, welches auch das gewaltfreie und sichere Erkunden des Körpers beinhaltet“, ist in dieser Form nicht korrekt.

Jede Kindertagesstätte hat in eigener Zuständigkeit und Verantwortung in Umsetzung des im SGB VIII geregelten Bundesrechts ein Kinderschutzkonzept zu erstellen. Hinsichtlich des von den Fragestellerinnen und Fragestellern in Bezug genommenen Konzepts der Hannoveraner Kindertagesstätte wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Grundsätzlich liegt die ressortübergreifende Zuständigkeit für Angelegenheiten des Kinderschutzes auf Bundesebene beim BMFSFJ und auf Landesebene beim MS. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) hat der Bund am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des SGB VIII in Kraft gesetzt, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll. Als zentralen Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber sowohl für neue, als auch für alle Bestandseinrichtungen die verpflichtende Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebslaubnis normiert.

Wenn die Einrichtung bereits über eine Betriebslaubnis verfügt, aber noch kein entsprechendes Konzept zum Schutz vor Gewalt vorliegt, musste bis spätestens 31.12.2022 gegenüber der Aufsichtsbehörde erklärt werden, dass die jeweilige Einrichtung den Prozess der Konzeptentwicklung begonnen hat. Das Konzept ist in diesem Fall bis zum 31.07.2023 an die regional zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs II, Landesjugendamt zu übersenden.

Das Landesjugendamt hat eine fachliche Orientierungshilfe erstellt, die Anforderungen an die Erstellung und Umsetzung des geforderten Konzeptes zum Schutz vor Gewalt vermittelt. Im Rahmen der Beratung gemäß § 8 b Abs. 2 und 3 SGB VIII unterstützt das Landesjugendamt so den Prozess der Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.

In Bezug auf die Definition von Gewalt führt diese Orientierungshilfe aus, dass der Schutz von Kindern alle Gewaltformen einschließt, z. B. körperliche (physische) Gewalt, auch seelische (psychische) Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt und sexuelle Grenzverletzungen sowie Gewalt über digitale Wege, sowohl unter Kindern und Jugendlichen, als auch von Erwachsenen gegenüber jungen Menschen. Sie weist darauf hin, dass es notwendig ist, die verschiedenen Formen von Gewalt vom Kind her zu denken, die Perspektive aller Kinder und Jugendlichen mit ihren jeweiligen Bedürfnissen und gegebenenfalls auch besonders zu berücksichtigenden Einschränkungen und Vulnerabilitäten einzunehmen, um so einen wirksamen Schutz zu gewährleisten. Ziel ist es, gewalttätiges und entwürdigendes Verhalten in Einrichtungen zu erschweren und möglichst mittels präventiver Maßnahmen ganz zu verhindern sowie bei konkreten Anlässen ein schnelles und besonnenes Handeln durch transparente und verbindliche Verfahren und Strukturen sicherzustellen.

Analog zu der Umsetzung und Weiterentwicklung von pädagogischen Einrichtungskonzepten ist auch die Umsetzung und Weiterentwicklung von Kinderschutzkonzepten für Kindertageseinrichtungen ein kontinuierlicher und dauerhafter Prozess, in den fortlaufend aktuelle Erkenntnisse aus der Fachpraxis und Wissenschaft einfließen müssen.

13. Welche Vorgaben hinsichtlich des „gewaltfreien und sicheren Erkundens des Körpers“ sind seitens des zuständigen Ressorts bezüglich des Kinderschutzkonzeptes formuliert worden?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort auf Frage 12 wird verwiesen.

14. Wie stellt sich der Sachstand hinsichtlich der in der Vorbemerkung erwähnten Kinderschutzstrategie dar?

Die Landesregierung hat sich der Stärkung eines wirkungsvollen und effektiven Kinderschutzes verschrieben. In der Kabinettsitzung am 18.04.2023 wurde die Einrichtung eines Interministeriellen Arbeitskreises „Kinderschutz“ (IMAK) beschlossen. Ihm gehören - unter der Federführung des MS - das Ministerium für Inneres und Sport, das MJ, das MK, das Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie das Niedersächsische Landesjugendamt an. Mit der Einrichtung eines IMAK unterstreicht die Landesregierung die Bedeutung des Vernetzungs- und Schnittstellengedankens bei der wichtigen Aufgabe des Schutzes von Kindern vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung.

Die konstituierende Sitzung des IMAK hat am 30.05.2023 stattgefunden, und er hat seine Tätigkeit aufgenommen. Die Erstellung eines Zwischenberichtes ist für Oktober 2023 terminiert. Bis Mitte 2024 legt der IMAK der Landesregierung ein Konzept vor, das in eine Niedersächsische Kinderschutzstrategie mündet.

15. Werden in der beabsichtigten Kinderschutzstrategie die Themen „gewaltfreies und sicheres Erkunden des Körpers“ Berücksichtigung finden? Wenn ja, wie?

Der IMAK ist Ende Mai 2023 eingerichtet worden. Die Kinderschutzstrategie liegt noch nicht vor, sodass zu ihrem Inhalt derzeit keine Auskunft gegeben werden kann.

Überdies wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

16. Ist in der Kinderschutzstrategie beabsichtigt, dass in allen öffentlichen Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden, ein Ruheraum für ein „gewaltfreies und sicheres Erkunden des Körpers“ vorgehalten werden muss?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antworten zu den Fragen 1 und 15 wird verwiesen.

17. Bestehen an anderen Kitas in Niedersachsen sogenannte Körpererkundungsräume oder vergleichbare Räumlichkeiten? Wenn ja, wo (bitte auflisten nach Einrichtung, Träger, Ort)?

Nach § 3 NKiTaG ist das pädagogische Konzept einer Einrichtung in Verantwortung der Leitung der Kindertagesstätte unter Mitarbeit aller Kräfte, die die Kinder fördern, zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben. Das durch die Leitung bzw. den Träger einer Kindertagesstätte verantwortete pädagogische Konzept trifft Aussagen zur Nutzung der im Landesrecht gegebenen räumlichen Mindestausstattung einer Kindertagesstätte. Zum aktuellen Stand der jeweiligen Konzeptentwicklung in den 5 802 niedersächsischen Kindertageseinrichtungen (Stichtag Bundesstatistik zum 01.03.2022) liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Insofern kann die Frage auf der Ebene des Landes nicht beantwortet werden.

- 18. Bestehen an anderen Kitas in Niedersachsen Konzepte, die das „gewaltfreie und sichere Erkunden des Körpers“ ausdrücklich vorsehen? Wenn ja, wo (bitte auflisten nach Einrichtung, Träger, Ort)?**

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.